

Burgdorf, 8. Oktober 2020

Medienmitteilung

Vernehmlassung Behindertenleistungsgesetz BLG

Selbstbestimmung und Wahlfreiheit: kbk fordert konsequente Umsetzung

Menschen mit Behinderungen warten seit langem auf mehr Selbstbestimmung. Mit dem BLG macht der Kanton einen zögerlichen Schritt in die richtige Richtung. Die kbk fordert die konsequente Umsetzung von Selbstbestimmung und Wahlfreiheit. Die Orientierung am individuellen Bedarf unterstützt die kbk, folglich lehnt sie die Obergrenzen ab.

Die kbk unterstützt die Grundausrichtung des Gesetzesentwurfs vollumfänglich: Menschen mit Behinderungen sollen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Dass das BLG vorsieht, den ambulanten Leistungsbezug zu finanzieren, die Kombination von ambulanten und stationären Leistungen sowie eine bescheidene Finanzierung der Leistungen von Angehörigen zu ermöglichen, begrüsst die kbk ausdrücklich. Es handelt sich um wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Status quo.

Konsequente Umsetzung von Selbstbestimmung und Wahlfreiheit

Für ein selbstbestimmtes Leben ist es unabdingbar, dass Menschen mit Behinderungen über Wahlmöglichkeiten verfügen. Allerdings gibt der vorliegende Gesetzesentwurf dem Regierungsrat zahlreiche Möglichkeiten die Wahlfreiheit einzuschränken. Dass der Regierungsrat festlegt, in welchen Fällen einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird oder dass er die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit vom Bedarf einschränken kann, widerspricht dem Grundsatz der Selbstbestimmung diametral. In diesen Fällen entscheidet der Regierungsrat und nicht der Mensch mit Behinderungen. Dies ist umso störender, als nicht ersichtlich ist, welche überwiegenden öffentlichen Interessen, solche Einschränkungen rechtfertigen würden. Die kbk fordert deshalb, die konsequente Umsetzung von Selbstbestimmung und Wahlfreiheit.

Verlässliche Bedarfsabklärung ist zentral für Kostensteuerung

Die kbk stellt sich vorbehaltlos hinter den gesetzlich verankerten Grundsatz, dass sich die Leistungen am individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf ausrichten. Über die Bestimmung des individuellen Unterstützungsbedarf wird festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Qualität der jeweilige Mensch mit Behinderungen Leistungen erhält. Deshalb kommt der Bedarfsbemessung eine zentrale Bedeutung für die Kostensteuerung zu. Entsprechend sind Instrument und Verfahren so auszugestalten, dass der Bedarf verlässlich und valid festgestellt werden kann. Mit einem tauglichen Instrument werden unverhältnismässige Einschränkungen von Selbstbestimmung und Wahlfreiheit unnötig.

Festgestellter Unterstützungsbedarf ist zu finanzieren

Die vorgesehene Festlegung von Obergrenzen widerspricht der Ausrichtung am individuellen Bedarf. Obergrenzen führen dazu, dass ein effektiv festgestellter Unterstützungsbedarf nicht gedeckt werden kann. Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf werden damit in Zukunft grosse Schwierigkeiten haben, die passende Unterstützung zu erhalten. Dazu kommt, dass die Obergrenze deutlich zu tief angesetzt ist. Mit 414 Franken pro Tag kann die Betreuung von Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Unterstützungsbedarf weder ambulant noch stationär sichergestellt werden.

Kontakt für Rückfragen:

Yvonne Brüttsch, Geschäftsleiterin, Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk, **079 593 26 80** (Bitte auf Mailbox sprechen, unter Angabe Erreichbarkeit. Rückruf erfolgt möglichst zeitnah.)

Die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk ist die Dachorganisation von rund 40 Organisationen aus Selbsthilfe, Beratung und Fachhilfe. Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in einer inklusiven Gesellschaft führen können. Als Leitlinie dienen uns dabei das Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention.